



**Ausschreibungs Nummer 03/24/51  
über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Reis und Hülsenfrüchten  
vom 7. März 2024**

Die beschränkte Ausschreibung ist auf den Abschluss von Verträgen über Lagerbedingungen zur Lagerung von Reis und Hülsenfrüchten für die Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen (zivile Notfallreserve) gerichtet. Neben dem Lagerraum wird das Lagergeld pro Tonne und Monat ausgeschrieben. Durch den Zuschlag und den dadurch zustande gekommenen Vertrag entstehen für die BLE keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Einlagerung, des Einlagerungszeitpunktes und der Lagerdauer.

**1. Auftraggeber:** Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
53168 Bonn

Telefax: +49 (0)30 1810 6845-3794

Telefon: (0228) 68 45 -3359 -Herr Lorenz

-3934 -Herr Straub

**2. Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung gem. § 8 Abs. 1 und 2 UVgO

**3. a) Lagerorte:** Die einzulagernde Menge von 10.500 t Reis und Hülsenfrüchten wird auf die nachfolgend aufgeführten Bundesländer, wie folgt, verteilt:

1. Los	Schleswig-Holstein/Hamburg/ Bremen/Niedersachsen	5.500 t
--------	---	---------

2. Los	Baden-Württemberg/Saarland	5.000 t
--------	----------------------------	---------

Die Losmenge wird auf mehrere Angebote verteilt, unter Berücksichtigung der angebotenen Lagerkapazitäten.

Die zu belegenden Lager müssen in den aufgeführten Bundesländern liegen.

**Hinweis:** Die Nennung eines Bundeslandes bedeutet nicht automatisch, dass auch eine Einlagerung erfolgen muss.

Wird die zur Belegung eines Bundeslandes vorgesehene Einlagerungsmenge nicht erreicht, kann diese den übrigen ausgeschriebenen Bundesländern zugeordnet werden, sofern entsprechende Angebote vorliegen.

Die angegebene Freiraumkapazität in Tonnen begründet nicht die Belegung in dieser Höhe. Es können Repartierungen vorgenommen werden.

Eine Zulagerung ist grundsätzlich bis zum Erreichen der Höchstmenge möglich.

Neben dem Lagerraum wird das Lagergeld pro Tonne und Monat ausgeschrieben.

Das Lager sollte die folgenden geografischen Bedingungen aufweisen:

- Lage in Gemarkungen am Rande der Ballungsgebiete
- dort grundsätzlich im ländlichen Raum
- und außerhalb der Innenstadtbebauung, aber in Stadtrandlage,
- in Gewerbe-/Mischgebieten

Eine Garantie für eine Einlagerung, eine bestimmte Lagermenge, des Einlagerungszeitraumes und für die Einhaltung einer bestimmten Lagerdauer übernimmt die BLE nicht (die durchschnittliche Lagerdauer betrug in der Vergangenheit ca. 10 Jahre).

Das Lager kann nicht berücksichtigt werden, wenn es den sicherheitstechnischen Voraussetzungen nicht entspricht.

**b) Lagerart:**

Trockenlagerung, entsprechend den in dem Anhang zur Anlage 8 „warenspezifische Bestimmungen - Reis und Hülsenfrüchte“ niedergelegten Anforderungen.

**c) Lagerstandards:**

Die Kapazität der zu belegenden Lagerobjekte soll grundsätzlich zwischen 1.500 t und 4.000 t betragen.

**Grundsätzlich wird nur der Lagerraum unter Vertrag genommen, der den Anforderungen der warenspezifischen Bestimmungen entspricht (Anhang zur Anlage 8).**

Eine Ausnahme ergibt sich, wenn das angebotene Lager einen geringfügigen Nachbesserungsbedarf aufweist.

Ein Nachbesserungsbedarf ist immer dann geringfügig, wenn das Lager innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einlagerungsavises in einen vertragskonformen Zustand versetzt werden kann (vgl. Nr. 2.2.1 warenspezifischen Bestimmungen - Typ A).

Werden während der Lagerbesichtigung erhebliche Mängel festgestellt, ist zu klären, ob die Mängelbeseitigung möglich ist.

Ist der Lagerhalter bereit die Mängel zu beseitigen, wird mit ihm ein Lagervertrag „unter Vorbehalt - Typ B“ geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Mängel innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erledigen.

Ein Vertragsabschluss „unter Vorbehalt – Typ B“ wird nur dann vorgenommen, wenn nicht ausreichend Lagerraum - „Typ A“ unter Vertrag genommen werden konnte.

Die Schädlingsbekämpfung durch Begasung mit PH<sup>3</sup> muss durchführbar sein. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Lagerhalters.

Weitere Anforderungen an ein Lager sind den warenspezifischen Bestimmungen (Anhang zur Anlage 8) zu entnehmen.

**4. Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen:**

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bis zum **31.05.2024** bei der unter Nummer 1 aufgeführten Stelle angefordert bzw. eingesehen werden.

**5. a) Ende der Angebotsfrist:**

**Freitag, den 07.06.2024, um 12:00 Uhr**

**b) Anschrift:**

Das Angebot ist in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser Umschlag ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

**Ausschreibung  
Lagerung von Reis und Hülsenfrüchten  
Referat 515  
Zivile Notfallreserve  
-Bitte nicht öffnen-**

Dieser so gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, der BLE zu übersenden:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn  
oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

**Angebote können auch an die nachfolgend genannte e Mail Adresse gesendet werden.**

[navo-Lagerhaltung@ble.de](mailto:navo-Lagerhaltung@ble.de)

**c) Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**6. Öffnung der Angebote:**

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

**7. Nachweis der Eignung:** Soweit der BLE die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

**8. Beurteilung der Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters:**

Der Bieter hat eine Eigenerklärung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 UVgO vorzulegen, die u. a. beinhaltet, dass er sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

Ab einem Auftragswert von 30.000,00 Euro wird die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz von Amts wegen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gem. § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) anfordern und bei der Eignung entsprechend bewerten. Diese Anforderung erfolgt nur bei Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Siehe Ausschreibungsunterlagen.

**10...Zuschlags- und Bindefrist:**

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis einschließlich **27. September 2024** an sein Angebot gebunden.

Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die BLE jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mit, vgl. § 46 Abs. 1 UVgO.

Bonn, 7 März 2024  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Im Auftrag



Heiko Schäfer